

Parkgebührenordnung der Gemeinde Jemgum

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. I S. 74) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Niedersachsen (ParkGO) in der Fassung vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (Nds. GVBl. S. 604/607), hat der Rat der Gemeinde Jemgum in der Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Erhebung der Gebühr

Für folgende öffentliche Parkplätze werden an den gekennzeichneten Flächen Parkgebühren für Wohnmobile erhoben:

- a) in Ditzum (Parkplatz im Bebauungsplan Nr. 0304 „Ditzum – Parkplatz“)
- b) in Ditzum an der Pogumer Straße (Lebensmittelmarkt)
- c) in Holtgaste am Badensee

§ 2

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen für eine Parkzeit bis zu 24 Stunden 5,00 €.

In der Gebühr ist eine Ver- und Entsorgung der Wohnmobile in der Entsorgungsstation in Ditzum an der Pogumer Straße (Lebensmittelmarkt) enthalten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannte Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Jemgum, den 20. Dezember 2004

Gemeinde Jemgum
Bürgermeister